

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1260-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.11.2021	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021“.

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 4	Oberbürgermeister			
Ohletz Datum 28.10.2021	Jehn Datum 02.11.2021	Schranz Datum 03.11.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1260-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung

Der Rat wird gebeten, auf die Vorberatung durch Ausschüsse zu verzichten, um die Öffnung der Ladenlokale am 05.12.2021 in Schmachtendorf zu ermöglichen. Eine Vorberatung im Umweltausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss ist zeitlich nicht mehr möglich. Da die nächste Ratssitzung erst am 13.12.2021 stattfindet, ist ein Beschluss in der Ratssitzung am 15.11.2021 gleichwohl erforderlich.

Der Rat der Stadt Oberhausen bzw. Herr Oberbürgermeister Schranz zusammen mit dem Ratsmitglied Frau Bongers haben bereits drei Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 beschlossen, die die Freigabe der Verkaufssonntage am 12.09.2021 in Zusammenhang mit der Schmachtendorfer Krößkärmes, am 10.10.2021 in Zusammenhang mit dem CentrO-Familienfest „Neue Mitte“ und am Sonntag, 24.10.2021 im Zusammenhang mit dem Cityfest zum Gegenstand hatten. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 5. und 6.Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorgelegt.

Antragstellung

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V.“ hat am 22.07.2021 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 05.12.2021 in Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt, der mit Nachtrag vom 04.10.2021 ergänzt wurde (Anlage 2). Durch die „4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021“ soll nunmehr am 05.12.2021 ein Verkaufssonntag in Schmachtendorf freigegeben werden.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),

*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1260-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

47 **Nikolausmarkt am 03. bis 05.12.2021**

48
49 Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil
50 Schmachtendorf am Sonntag, 05.12.2021 anlässlich des Nikolausmarktes beantragt. Der
51 Nikolausmarkt in Schmachtendorf wird seit 1990, nunmehr zum 30. Male veranstaltet. Er findet vom 3.
52 bis zum 5. Dezember 2021 statt. Am Sonntag umfasst der Veranstaltungszeitraum des
53 Nikolausmarktes die Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr. Die Veranstaltungsfläche des Nikolausmarktes
54 beträgt etwa 5.200 m². Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 121 bis zur Neuapostolischen
55 Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, und beinhaltet den Marktplatz Schmachtendorf, der vom
56 Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die genaue Lage der einzelnen Standplätze und
57 die Art der Geschäfte des Nikolausmarktes 2021 gehen aus dem Standplan mit der Legende hervor
58 (Anlage 2). So werden auf dem Nikolausmarkt ca. 50 Stände mit unterschiedlichsten Produkten und
59 Angeboten, ein Kinderkarussell und eine Veranstaltungsbühne aufgebaut, auf der sich örtliche
60 Gruppen mit musikalischen und unterhaltenden Darbietungen präsentieren werden. Die Fläche der
61 Verkaufsstellen, die aus Anlass des Nikolausmarktes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 2.000 m². Auf
62 dem Nikolausmarkt werden in Spitzenzeiten ca. 2.500 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet
63 man am Sonntag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 200 Besuchern. Diese vorliegende
64 Prognose der Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der
65 Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu
66 ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Interessengemeinschaft
67 Schmachtendorf e. V. mit den Auswirkungen des Nikolausmarktes nicht. Zum anderen lassen auch die
68 sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als
69 plausibel erscheinen.

70
71 **Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags**

72
73 Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt (siehe beigefügten
74 Lageplan, Anlage 2). Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen
75 Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger
76 zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der
77 Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser
78 Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene
79 Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs
80 zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich des Nikolausmarktes kann
81 davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung des besucherstarken Nikolausmarktes
82 sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt.
83 Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld des
84 Nikolausmarktes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder
85 Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.
86 Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht
87 ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer
88 vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum
89 anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss
90 sachlich geboten erscheinen würde.
91 Angesichts des Umfangs und Angebots des Nikolausmarktes sowie der allein zum Nikolausmarkt
92 erwarteten Besucherzahl steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so
93 angemessenen Verhältnis zum Nikolausmarkt, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe
94 gerechtfertigt ist. Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-
95 Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch einen weiteren verkaufsoffenen
96 Sonntag in Schmachtendorf nicht berührt, da es sich erst um den vierten Sonntag dieses Jahres
97 handelt, an dem eine Sonntagsöffnung erfolgen soll. Auch im Hinblick auf die Anzahl der in
98 Oberhausen insgesamt in diesem Jahr erfolgten Sonntagsöffnungen ist der Ausnahmeharakter der

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1260-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht erfolgt, nach wie vor gewahrt.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt Schmachtendorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch der Nikolausmarkt stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Öffnungszeiten. Die Zeiten der Sonntagsöffnung, 13:00 – 18:00 Uhr, liegen damit gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld des Nikolausmarktes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen des Nikolausmarktes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung zum Nikolausmarkt befindet sich nach Auskunft des Verantwortlichen noch in der Planung. Ein Plakatentwurf wurde in Auftrag gegeben. Dieser orientiert sich an dem in Anlage 2 beigefügtem Plakat aus dem Jahr 2018. Es wurde zugesichert, dass dabei der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Veranstaltung (Nikolausmarkt) berücksichtigt wird.

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. begründet ihren Antrag weiter damit, dass die Öffnung der Verkaufsstellen in Schmachtendorf am 05.12.2021 darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse liege, da sie dem Erhalt und der Stärkung des Versorgungsbereiches Schmachtendorf diene, für eine Belebung und Attraktivität dieses Stadtteils Sorge und der Erhaltung und Stärkung des stationären Handels und der damit verbundenen Produktvielfalt diene. Es werden damit die Sachgründe des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW in Bezug genommen. Auf die eingereichten Antragsunterlagen der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. (Anlage 2) wird verwiesen. Eine verlässliche Beurteilung der Frage, ob diese Sachgründe tatsächlich gegeben sind, erfordert eine umfassende Ermittlung sowohl der Verhältnisse und Entwicklungen in Schmachtendorf, als auch der Mittel, mit denen ggf. negativen Entwicklungen vorgebeugt oder begegnet werden kann. Letztlich kann auf eine derartig eingehende Prüfung – auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Nähe zwischen Antragstellung und Veranstaltungsbeginn bzw. Antragstellung und Ratssitzung- zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden, da bereits das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW eine Sonntagsöffnung im beschriebenen Rahmen rechtfertigt.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit E-Mails vom 05.07.2021 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags in Oberhausen Schmachtendorf gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1260-01	Termin 15.11.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 3) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 16.07.2021 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung in Oberhausen Schmachtendorf und unterstützt diese daher vollumfänglich.
- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 05.07.2021 per Email mit, dass sie die verkaufsoffenen Sonntage in Oberhausen grundsätzlich unterstützt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 16.07.2021 per E-Mail mit, dass die Veranstaltung hinsichtlich der Stärkung des Einzelhandels begrüßt wird.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 09.07.2021 mit, dass aus Sicht der katholischen Kirche keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag bestehen.
- Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte am 05.07.2021 per E-Mail mit, dass es aufgrund der Verbundenheit mit dem traditionellen Nikolausmarkt keine Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag gibt.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Mail vom 07.07.2021 ihre Bedenken zur geplanten Sonntagsöffnung am 05.12.2021 in Oberhausen Schmachtendorf und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen. In ihrer Stellungnahme teilt ver.di u. a. mit, dass die Sonntagsarbeit im Einzelhandel für die Beschäftigten bedeutet, sonntags zu arbeiten und damit von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag ausgeschlossen zu sein.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt in Oberhausen Schmachtendorf besteht.

Vorbehalt aufgrund der pandemischen Lage

Aufgrund der pandemischen Lage hat die Landesregierung die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen eingeschränkt. Nach der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung wäre die Durchführung des Nikolausmarktes aber nach heutigem Stand möglich.

Eine Prognose, ob dies auch für den geplanten verkaufsoffenen Sonntag gilt lässt sich aktuell nicht vornehmen. Hier bleibt die weitere Entwicklung der Pandemie und die sich ggf. daran anschließende Rechtslage abzuwarten.

Sollte die Veranstaltung aus vorgenannten Gründen nicht stattfinden, würde damit auch der Rechtsgrund gem. § 6 LÖG NRW für den verkaufsoffenen Sonntag entfallen.

Anlagen

- Anlage 1 4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021
- Anlage 1 a Auflistung der beantragten, verkaufsoffenen Sonntage und Verfahrensstand
- Anlage 2 Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW
- Anlage 3 Stellungnahmen der Sozialpartner

**4. Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021
vom ____ _**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom _____ für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffener Sonntag**

Am Sonntag, dem 05.12.2021, dürfen im Stadtteil Schmachtendorf im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 - 14

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- 1.) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2.) Diese Verordnung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021

Sonntag, 05.09.2021	für den Stadtbezirk Osterfeld	35. Osterfelder Stadtfest	wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 12.09.2021	für den Stadtteil Neue- Mitte	25. Jahre Centro	Antrag wurde zurückgewiesen
Sonntag, 12.09.2021	für den Stadtteil Schmachtendorf	Krööskärmes	Dringlichkeitsentscheidung/ Vorlage zur Ratssitzung am 20.09.2021
Sonntag, 26.09.2021	für den Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf)	Spiel- und Sportwochenende	wurde vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 10.10.2021	für den Stadtteil Neue- Mitte	Umbenennung Centro mit Familienfest	Beschlussfassung Ratssitzung am 20.09.2021
Sonntag, 24.10.2021	für den Stadtbezirk Alt- Oberhausen (ohne die Stadtteile Neue Mitte, Alstaden/Lirich und Styrum	Traditionelles Cityfest	Beschlussfassung Ratssitzung am 20.09.2021
Sonntag, 07.11.2021	für den Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf)	Lichterfest	Vom Veranstalter abgesagt
Sonntag, 05.12.2021	für den Stadtteil Schmachtendorf für den Stadtteil Sterkrade	Nikolausmarkt Sterkrader Nikolaus Adventswochenende	Vorlage zur Ratssitzung am 15.11.2021 Vorlage zur Ratssitzung Am 15.11.2021
Sonntag, 12.12.2021	für den Stadtteil Neue- Mitte	Weihnachtsmarkt	Vorlage zur Ratssitzung Am 15.11.2021

Andreas Schwabe

Verantwortlicher Ansprechpartner

Bahnhofstr. 66 46143 Oberhausen

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208/ 66 10 40 0174/ 4109 027

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)

andreas.schwabe@ggk-schwabe.de

E-Mail

www.schmachtenmarkt.de

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen

Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz

Technisches Rathaus

Bahnhofstr. 66

46143 Oberhausen

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW

Hiermit beantrage/n ich/wir aufgrund des/der

Nikolausmarkt in Schmachtenmarkt
(Bezeichnung des Festes, der Messe, des Marktes bzw. der Veranstaltung)

am Sonntag 05.12.21 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Datum)

für den Bereich Schmachtenmarkt

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs, Stadtbezirk, Stadtteil, Innenstadt, Einkaufszentrum etc.)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung

Nikolausmarkt 2 Advent, Weihnachtsmarkt

1. Art der Veranstaltung (Jahrmarkt, Kirmes, Markt, Messe, Stadtfest, Brauchtum usw.)

☐ Neue/erstmalige Veranstaltung
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

seit 1990 zum 30. Male

3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom 03.12.21 bis zum 05.12.21

von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

Fr. 16:00 - 22:00
Sa. 10:00 - 22:00
So. 11:00 - 19:00

a. siehe 1. u. 2. m² Veranstaltungsfläche
Stadt Oberhausen ca. 20.000 qm

b. Detaillierte Beschreibung:

(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein Lageplan der Veranstaltungsfläche mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Der Nikolausmarkt findet auf dem
Schmachtendorfer Marktplatz, der
Schmachten dorfer Str. 114-159 gegenüber

☒ Siehe Anlagen Nr. 1 Sonderplan

☐ Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte Veranstaltung für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund.

☐ Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigefügt.

☒ Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigefügt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der Ladenöffnungen

a. 2.000 m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein Lageplan der geplanten Ladenöffnung mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Crusea ca. 250 qm, Müller ca. 80 qm, Zweit buch ca. 70 qm,
Seorty ca. 20 qm, Trintrop ca. 130 qm, Filarsky ca. 70 qm,
Bunte ca. 150 qm, Schwanke ca. 100 qm, REWE ca. 600 qm,
Birkfelder ca. 80 qm, Friedas Welt ca. 100 qm, DIT ca. 200 qm,
Ernsting ca. 150 qm

☒ Siehe Anlagen Nr. 2 Geschäfte

1. Erwartete Besucherzahl bei der Veranstaltung

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 5000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

Schätzungen und extrem Wetterabhängig, da Freiluftveranst.
(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Fotos

2. Erwartete Besucherzahlen bei der Ladenöffnung

Bei den Ladenöffnungen werden 200 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Anlage

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Oberhausen

Ort, Datum

EL
Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel

Verkaufsoffener Sonntag
9. Dez 2018, 13 bis 18 Uhr

Schmachendorfer NIKOLAUS MARKT 2018

Freitag bis Sonntag 7. bis 9.12.

Freitag 7.12.2018

- ab 10 Uhr die Kinder der Grundschule an der Quantenstraße stellen den Weihnachtsbaum und Schmachtendorfer Märkplatz
- 17:30 Uhr Festlegungsgespräche des Vorsitzenden der ISS, Annette Schwane
- 17:30 Uhr Annette, Janna Glas und dem Schmachtendorfer Nikolauswaid
- 19:30 Uhr gemeinsame Andacht der Initiatoren Janna Glas
- 19:30 Uhr Markt zum Advent - Freizeitspaß: Märkchen und Schmachtendorf

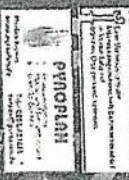
Samstag 8.12.2018

- 12:00 Uhr Eröffnung des Nikolausmarktes an der Quantenstraße
- 14:00 Uhr Jingle Bell, Jingle Bell mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 15:30 Uhr Advent, Advent, ein Lichter Advent... Schlichte der Grundschule an der Quantenstraße
- 16:00 Uhr Märkchen und Schmachtendorf mit den Schmachtendorfer Weihnachtswaid
- 17:00 Uhr Ein „Fest“ gibt es bei den Kindern
- 18:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 18:15 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 19:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble

Sonntag 9.12.2018

- 11:00 Uhr Eröffnung des Nikolausmarktes an der Quantenstraße
- 11:30 Uhr den Weihnachtsbäumen und Schmachtendorfer Märkplatz
- 14:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 15:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 15:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 16:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 17:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 18:00 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble
- 18:30 Uhr „Fest und Licht“ mit dem Tonus- und Singspielensemble

Waffeln
Quarkbällchen
Glühwein
Tafelbergbeeren



Volksbank
Rhein-Ruhr
Zu finden bei uns

Klaus Müller
Fotografie

SCHWANKE
OPTIK + AKUSTIK

Hand polstere
Küchen, Wohnzimmer, Büro

Praxis für Physiotherapie
HEIM & HENDRIXEN
Biederweg 15
45127 Dortmund

VORANKÜNDIGUNG

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf präsentiert:

Schmachtendorfer

NIKOLAUS- MARKT 2020

Fr. bis So. 4. bis 6.12.



Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.

Verkaufsoffener Sonntag
6. Dez. 2020, 13 bis 18 Uhr

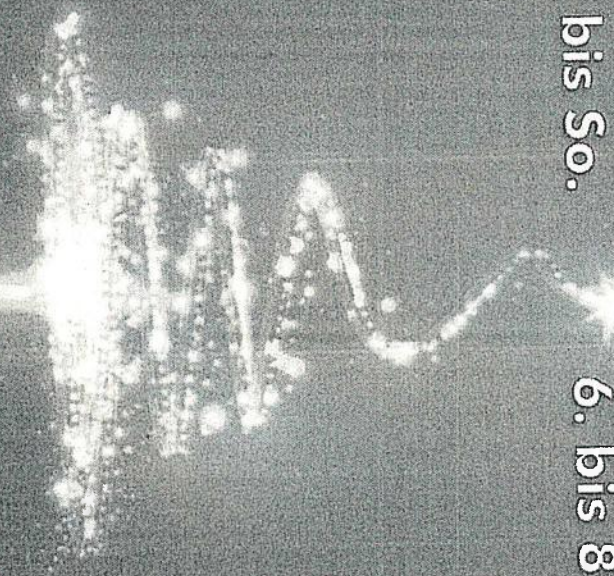
VORANKÜNDIGUNG

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf präsentiert:

Schmachtendorfer

NIKOLAUS- MARKT 2019

Fr. bis So. 6. bis 8.12.



Interessengemeinschaft
Schmachtendorf e.V.

Verkaufsoffener Sonntag
8. Dez. 2019, 13 bis 18 Uhr

Der Nikolausmarkt in Schmachtendorf

/Schon seit den 1980er Jahren findet traditionell jeweils am Wochenende um Nikolaus der Schmachtendorfer Nikolausmarkt statt. Er wurde im Anschluss an die abgeschlossenen Umbauarbeiten des Schmachtendorfer Zentrums (Dudelerstrassen/ Marktplatz) von dem damaligen Vorstand der Interessengemeinschaft als Weihnachtsmarkt ins Leben gerufen. Seither gibt es parallel zum Nikolausmarkt einen verkaufsoffenen Sonntag zur Stärkung des Stadtteils, als vorweihnachtliche Begegnungsmöglichkeit zwischen den Bewohnern und auch zur Kundenpflege.

Am Freitag bis Sonntag werden an bis zu 50 Ständen weihnachtliche Produkte angeboten. Neben Vereinen sind auch viele andere Gruppen und Privatinitiativen mit Produkten, die auf vielen anderen Märkten nicht zu sehen sind, vertreten. Es gibt viel selbst gestaltetes und gebasteltes, häufig für einen guten Zweck, auf kreative Art gestaltetes zu erwerben. Insbesondere aus Holz, Papier, Keramik und Stroh, aber auch Stick- und Stickwaren sind erhältlich. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass wir verschiedenen Kirchengemeinden (Nachbarschaftstreffen der Religionen), der Lebenshilfe, dem Friedensdorf International, einer Hilfsgemeinschaft für Afrika und natürlich den ortsansässigen Vereinen wie Schützenverein, Tambourcorps, Bläsergruppe der örtlichen Jägerschaft, den Schulen und Kindergärten, sowie verschiedenen Sportvereinen und privaten Gruppen durch Initiative der Interessengemeinschaft die Möglichkeit geben sich zu zeigen und für ihre meist wohl- und mildtätigen Zwecke Einnahmen zu generieren.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt und es ist für jeden Geschmack was dabei. Auch hier wird manches mit viel Liebe selbst gemacht. Für Vielfaltigkeit ist gesorgt.

Auf der Veranstaltungsbühne wechseln sich während des Wochenendes örtliche Gruppen mit interessanten Darbietungen ab. So geben sich z. B. der Chor Friends, die Guitar School Kids, Chöre der verschiedenen Kindergärten und der Schmachtendorfer Posaunenchor ein Stelldichein. Es gibt ein breites, bei den Schmachtendorfern sehr beliebtes Programm.

Ein Nikolaus, der die jüngeren Besucher mit kleinen Geschenken überrascht, darf natürlich auch nicht fehlen. Natürlich kann jeder die Kleinen mit dem Nikolaus fotografieren.

Es steht ein angemietetes Karussell bereit und auch Zuckerwatte, gebrannte Mandeln, Marzipan, Lebkuchen sowie Bratwurst ... sind zu haben.

Die besinnliche vorweihnachtliche Stimmung wird durch die Gestaltung des Nikolausmarktes mit Tannenbäumen und Lichterketten besonders hervorgehoben. Die Chöre, Bands und eine musikalische Untermalung vom Band sorgen für die musikalische Untermalung.

Kleine vorweihnachtliche Geschenke gibt es seitens der Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS) in Form der sogenannten Gänseverlosung. Hierbei handelt es sich nicht um lebende Gänse, sondern um entsprechende Einkaufsgutscheine der örtlichen Geschäfte.

Aus den Mitgliedsbeiträgen der IGS sowie aus den Einnahmen des Nikolausmarktes sowie Tanz in den Mai finanzieren wir unter anderem die Weihnachtsbeleuchtung in Schmachtendorf.

So sorgen wir in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag für einen funktionierenden Stadtteil.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Jansen und Andreas Schwanke



Schmachtendorf Anlage 1

Erstellen Sie bitte eine Beschreibung für Ihre Karte.

Legende

Dudelerstraße

Dudelerstraße
Dudelerstraße

Nikolaus
ma. lot

Google Earth

© 2015 Google-DE/DE

© 2018 Google

N

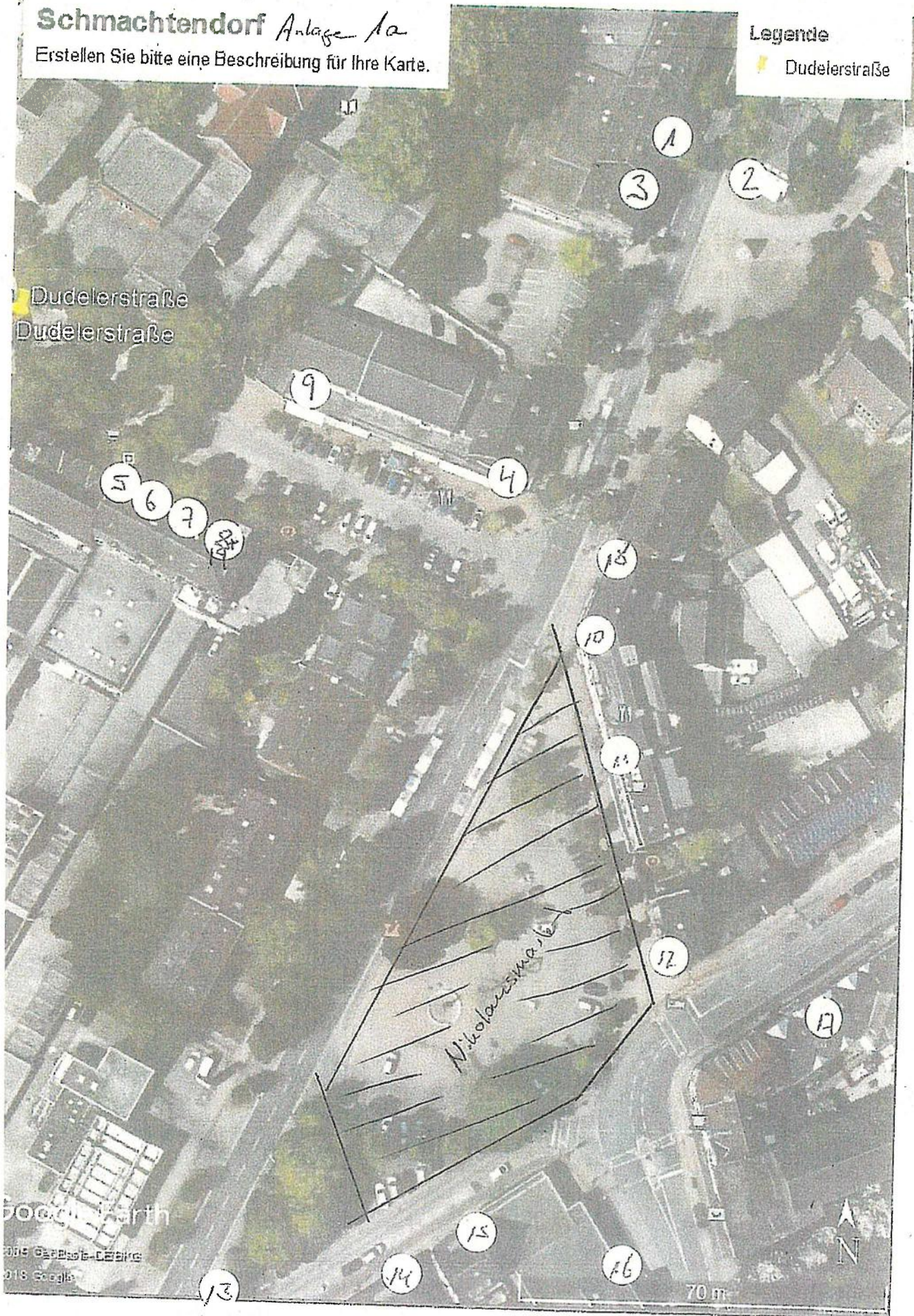
70 m

Schmachtendorf Anlage 1a

Erstellen Sie bitte eine Beschreibung für Ihre Karte.

Legende

Dudelerstraße



19. Waldenhausen

1. Terrasse
2. Garage
3. Schwimmbad
4. R. A.

5. Terrasse
6. Garage
7. Schwimmbad
8. R. A.

9. Eingang
10. Freizeitanlage
11. Spielplatz

13. A. 1p
14. Friedhof
15. Blumen Bank

17. Schmachtendorf Restaurant

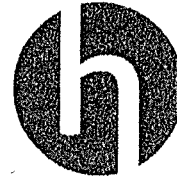
[illegible]

Griep, Detlef

Von: andreas.schwanke@optik-schwanke.de
Gesendet: Montag, 4. Oktober 2021 15:20
An: Griep, Detlef
Betreff: Re: Nikolausmarkt

Sehr geehrter Herr Griep,
ich möchte Ihnen noch einen Nachtrag zum Antrag des Nikolausmarktes 2021 senden.
Die Fläche des Nikolausmarktes würden wir nach Erhebung auf 5200 qm beziffern.
Bei der Besucherzahl gehen wir von etwa 2500 Bürgen in Spitzenzeiten aus.
Diese Zahl beruht auf Schätzungen sowie Hochrechnungen der vergangenen Nikolausmärkte.
Selbstverständlich werden wir uns nach den dann geltenden Vorgaben der Coronaschutzverordnung orientieren.
Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank für Ihre Mühe.
Andreas Schwanke

Von meinem iPhone gesendet



Anlage 3

Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandsstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Detlef Griep
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

16. Juli 2021
MH/SG

Sonderöffnungszeiten in Oberhausen 2021

Sehr geehrter Herr Griep,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrer E-Mail vom 05.07.2021 Stellung zu nehmen.

Bislang war man von uns gewohnt, dass wir frühzeitig mit einem einheitlichen Schreiben das Ergebnis der Erörterungen der Werbe - und Interessengemeinschaften bezüglich der erbetteten Sonntagsöffnungen Politik und Verwaltung mitgeteilt haben. Leider liess dies die Pandemielage bislang nicht zu und erschwert auch die Planungen für das nächste Jahr 2022. Wenn Kaufleute nicht einmal wissen, ob sie an Werktagen öffnen dürfen oder ihr Geschäft coronabedingt geschlossen bleiben muss, sind konkrete Planungen für Sonntagsöffnungen sehr schwierig, zumal sie in der Regel auch mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass es bislang nicht möglich gewesen ist, in der gewohnten Form eine Jahresplanung vorzulegen. Selbstverständlich sind wir bemüht, so schnell als möglich wieder zu dem gewohnten Prozedere zurückzukehren, sobald dies die Situation zulässt.

Gegen die in Ihrer Mail vom 05.07.2021 genannten drei Sonntagsöffnungen haben wir keine Bedenken und unterstützen Sie daher vollumfänglich.

In einer Videokonferenz mit den Werbe – und Interessengemeinschaften der Stadt am 14.07.2021 wurden neben den drei vorgenannten Terminen noch weitere Sonntagsöffnungen angesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2021 gerne durchführen würden, wenn es die Pandemielage zulässt.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

Im Einzelnen:

1.	05.09.2021	Osterfeld	35. Osterfelder Stadtfest
2.	12.09.2021	Neue Mitte	25. Jahre Centro
3.	12.09.2021	Schmachtendorf	Krööskärnes
4.	26.09.2021	Sterkrade	Spiel- und Sportwochenende
5.	10.10.2021	Neue Mitte	Umbenennung Centro mit Familienfest
6.	24.10.2021	Alt-Oberhausen (City)	Traditionelles Cityfest
7.	07.11.2021	Sterkrade	Lichterfest
8.	05.12.2021	Schmachtendorf	Nikolausmarkt
9.	12.12.2021	Neue Mitte	Weihnachtsmarkt

Die in Ihrer E-Mail vom 05.07.2021 bereits genannten Veranstaltungen wurden der Übersichtlichkeit halber in die vorgenannte Liste mitaufgenommen.

Ich den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf zehn Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Gemäß obiger Liste wird für das Jahr 2021 die Genehmigung für 9 Veranstaltungen an 8 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonn- und Feiertagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detailliertere Informationen zu den von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an Sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

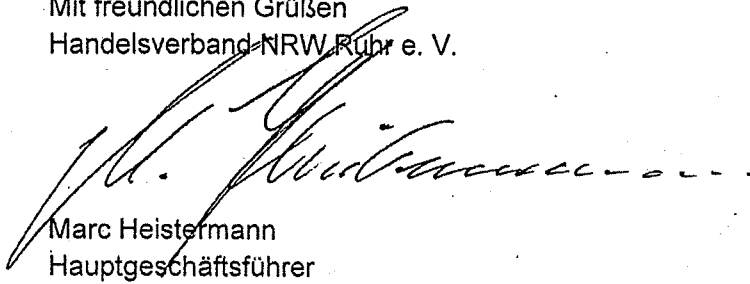
Die Lage im Einzelhandel ist weiterhin von den Geschäftsschließungen im Lockdown der vergangenen Monate geprägt. Die positive Entwicklung in den letzten Wochen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass das erste Halbjahr insbesondere für den Innenstadthandel

verloren ist. Extrem gelitten hat der Bekleidungseinzelhandel dessen Erlöse um rund ein Drittel geschrumpft sind, wie erst kürzlich das neue HDE-Szenario für 2021 vermeldet hat. Laut aktueller HDE-Konjunkturumfrage berichten nahezu drei Viertel aller Innenstadthändler von gesunkenen Umsätzen in den ersten sechs Monaten des Jahres. Große Umsatzgewinne erzielt demgegenüber weiterhin der Online-Handel. Dieser machte von Januar bis April einen Umsatzsprung von rund 30 Prozent.

Die Krise ist noch nicht vorbei. Für viele Einzelhändler ist die Lage nach wie vor sehr schwierig. Die Branche braucht daher gerade jetzt die richtigen Rahmenbedingungen, weshalb wir auf eine positive Begleitung des Antrags durch Politik und Verwaltung sehr hoffen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Heistermann', is written over the printed name and title.

Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Griep, Detlef

Von: Zakrzewski, Guido <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 11:12
An: Griep, Detlef
Betreff: AW: verkaufsoffene Sonntage

Sehr geehrter Herr Griep,

die IHK zu Essen unterstützt und begrüsst ausdrücklich sämtliche beantragten verkaufsoffenen Sonntage in Oberhausen.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Zakrzewski
IHK

Weitere Informationen zum Datenschutz der IHK zu Essen erhalten Sie [hier](#).



Lesen Sie auch unser [Online-Magazin zur „meo“](#) mit vielen Unternehmensportraits, Brancheninformationen und Nachrichten aus der MEO-Wirtschaft.

Von: Griep, Detlef <Detlef.Griep@oberhausen.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 11:03
An: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Cc: delongueville@kh-mo.de; kay.lipka@verdi.de; joachim.deterding@ekir.de; Heistermann@ehv-ruhr.de; Zakrzewski, Guido <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>
Betreff: verkaufsoffene Sonntage

Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärmes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

[Seite]

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501



Griep, Detlef

Von: Marco de Longueville <delongueville@kh-mo.de>
Gesendet: Freitag, 16. Juli 2021 09:55
An: Griep, Detlef
Betreff: Re: verkaufsoffene Sonntage

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 16. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Griep,
seitens des lokalen Handwerks gibt es keine Einwände gegen die geplanten
Öffnungstage. Wir begrüßen die geplanten Veranstaltungen und die damit
verbundene Stärkung des Einzelhandels.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende!

Freundliche Grüße

Marco de Longueville

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: +49 208 96 00 417

Telefax: +49 208 96 00 429

E-Mail: delongueville@kh-mo.de

URL.: www.kh-mo.de

**NRW HÄLT
ZUSAMMEN.
DAS HANDWERK.**

Original Message processed by david®

verkaufsoffene Sonntage 5. Juli 2021, 11:02 Uhr

Von Griep, Detlef

An stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Cc (5) delongueville@kh-mo.de; kay.lipka@verdi.de; joachim.deterding@ekir.de; Heistermann@ehv-
ruhr.de; guido.zakrzewski@essen.ihk.de

Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes

[Seite]

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärnes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501



Griep, Detlef

Von: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Gesendet: Freitag, 9. Juli 2021 19:40
An: Griep, Detlef
Betreff: Re: verkaufsoffene Sonntage

Hallo,

aus katholischer Sicht spricht ebenfalls nichts gegen diese drei Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen
Elsa-Brändström-Straße 11
46045 Oberhausen
Telefon: 0208/85996 34 oder -31
Email: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Am 05.07.21 um 11:03 schrieb Griep, Detlef

Von: "Griep, Detlef" <Detlef.Griep@oberhausen.de>
Datum: 5. Juli 2021
An: "stadtdekanat.oberhausen@gmx.de"
<stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Cc: "delongueville@kh-mo.de" <delongueville@kh-mo.de>,
"joachim.deterding@ekir.de" <joachim.deterding@ekir.de>,
"Heistermann@ehv-ruhr.de" <Heistermann@ehv-ruhr.de>,
"guido.zakrzewski@essen.ihk.de" <guido.zakrzewski@essen.ihk.de>,
"kay.lipka@verdi.de" <kay.lipka@verdi.de>
Betreff: verkaufsoffene Sonntage
Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes
NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021

[Seite]

2. Krööskärmes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501

Griep, Detlef

Von: joachim.deterding@ekir.de
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 13:31
An: Griep, Detlef; stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Cc: delongueville@kh-mo.de; kay.lipka@verdi.de; Heistermann@ehv-ruhr.de; guido.zakrzewski@essen.ihk.de
Betreff: AW: verkaufsoffene Sonntage

Lieber Detlef,

gegen die drei in der Tat ja traditionellen Feste und die damit verbundenen Sonderöffnungszeiten gibt es von unserer Seite aus nichts einzuwenden.

Ich erinnere aber bei der Gelegenheit an die Absprache, dass von Seiten der Veranstalter eine frühere und vor allem umfassende Planung und damit verbunden eine längere Frist zur Bearbeitung und die Möglichkeit zur Gesamtschau über die geplanten Ereignisse zugesagt worden war.

Herzliche Grüße
Jockel

Von: Griep, Detlef <Detlef.Griep@oberhausen.de>
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 11:03
An: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de
Cc: delongueville@kh-mo.de; kay.lipka@verdi.de; joachim.deterding@ekir.de; Heistermann@ehv-ruhr.de; guido.zakrzewski@essen.ihk.de
Betreff: verkaufsoffene Sonntage

Sonderöffnungszeiten 2021 gemäß § des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von den unterschiedlichen Interessen- und Werbegemeinschaften liegen mir bisher folgende Anträge zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 vor:

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärmes, Schmachtdorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtdorf am 05.12.2021

Ich werde die Anträge dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 vorlegen. Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Da ich Sie gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW vor Erlass der o. g. Verordnungen anzuhören habe, bitte ich Sie hiermit freundlichst um Ihre Stellungnahme bis zum

20.07.2021

Ich bitte die sehr kurze Frist zu entschuldigen und um ihr Verständnis, da die Beschlussvorlage zeitnah in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt werden muss.

[Seite]

Eine kurze zusammenfassende Stellungnahme würde mir vollkommen ausreichen, die Sie mir auch per E-Mail: detlef.griep@oberhausen.de zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Griep
Fachbereichsleiter
Telefon 0208-8252188
Mobil 0151 74671432
Fax 0208-8255242
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen
Zimmer B 501





Fachbereich 12 Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 2-4-20
Herrn Griep
Zimmer B 502

46042 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0
Telefax: 0201 24752-30

Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail:
detlef.griep@oberhausen.de

Stellungnahme zu verkaufsoffenen Sonntagen im Jahre 2021 in Oberhausen

1. 35. Osterfelder Stadtfest, Osterfeld am 05.09.2021
2. Krööskärmes, Schmachtendorf am 12.09.2021
3. Nikolausmarkt, Schmachtendorf am 05.12.2021

Datum	07.07.21
Unsere Zeichen	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.lipka@verdi.de

Sehr geehrter Herr Griep,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen über die geplanten Sonntagsöffnungen. Mit einer Mail vom 05.07.21 teilten Sie uns mit, dass Sie den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen beabsichtigen. Zu diesen geplanten Sonntagsöffnungen erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Öffnungszeiten:
Mo bis Do: 8.00-16.00 Uhr
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Sparkasse Essen
IBAN:
DE23360501050000218602
BIC: SPESDE33XXX
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 215791684

Auch nach der Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs

zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen. Dies konnte ich der Mail vom 05.07. nicht entnehmen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

Auch die Neufassung des Gesetzes macht die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht entbehrlich,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW). Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Voraussetzung für das Vorliegen des in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW geregelten Sachgrundes ist, dass der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs nach den konkreten Verhältnissen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen ist.

Nicht ausreichend ist daher, dass durch die Sonntagsöffnung zentrale Versorgungsbereiche allgemein erhalten, gestärkt oder entwickelt werden sollen. Der Verordnungsgeber muss vielmehr konkret begründen, in welcher Weise sich das mit der geplanten Sonntagsöffnung verfolgte Ziel gerade in Bezug auf das betroffene Gebiet erreichen lässt. Die Gemeinde muss ein nachvollziehbares Konzept verfolgen, nach dem sich die Sonntagsöffnung nicht als bloße Befriedigung des Umsatzinteresses der betroffenen Einzelhändler oder des „Shoppinginteresses“ potentieller Kunden darstellt.

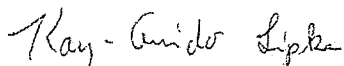
Nicht nur für die Handelsbeschäftigten, sondern für die gesamte Gesellschaft hat der Ladenschluss die Funktion eines gemeinsamen Zeitankers, der das Leben mit Familie und Freunden einigermaßen ermöglicht. An Sonn- und Feiertagen hat die Gesellschaft die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen, Kraft zu tanken, sich seelisch zu erholen oder Freizeitaktivitäten bzw. ehrenamtlichem Engagement nachzugehen. Dies wird umso wichtiger in Zeiten, in denen die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit insbesondere durch die Digitalisierung immer mehr verschwimmen. Bereits heute arbeiten im Handel die Beschäftigten per se schon an sechs Tagen in der Woche (Montag-Samstag) und müssen immer flexibler einsetzbar sein. Insbesondere in der Coronakrise kamen viele Beschäftigte an die Grenzen der Belastbarkeit, was den freien Sonntag für sie und ihre Familien noch wertvoller macht.

Wir äußern unsere Bedenken zu den geplanten Sonntagsöffnungen in Oberhausen und behalten uns jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die o.g. Termine in Oberhausen uns die beschlossene Verordnung übermittelt wird. Dafür vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West
Fachbereich Handel



Kay-Guido Lipka
Gewerkschaftssekretär